

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein
am Mittwoch, den 12. Oktober 2016 um 18.00 Uhr im großen Sitzungssaal der
Marktgemeinde Arnoldstein.

Anwesende:

Bürgermeister:	Kessler Erich (Vorsitzender)
Gemeindevorstandsmitglieder:	Vzbgm. Ing. Antolitsch Reinhard Vzbgm. Zußner Karl GV Fuss Georg GV Scheurer Michaela
Gemeinderäte:	GR Brenndörfer Stefanie GR Glawischnig Werner GR Haberle Daniel GR Koch Roland GR Koch Werner GR Koller Peter GR Kugi Adelheid GR Melcher Gerit GR Rapatz Christian GR Schmucker Gabriele GR Standner Wolfgang GR Standner Manfred GR Trines Hermann GR Tschudnig Elke BEd GR Vido Gerhard GR Mag. Wucherer Sigrid GR Zavodnik Daniel
Ersatz:	GRE Gugusis Christina GRE Michenthaler Gernot GRE Ing. Sarnitz Josef GRE Buchacher Herbert
Entschuldigt ferngeblieben:	GV Peissl Robert (Auslandseinsatz) GR Gauster Thomas (Dienst) GR Ing.Dipl.-Wirtsch.-Ing (FH) Spitaler Gerd GRE Novak Elisabeth (Dienst) GV Ing. Fertala Gerd (Dienst) GRE Dr. Koller Tanja (Dienst) GR Kampfer Sabine (Krank) GRE Oberdorfer Johann
Sonst anwesend:	AL Andritsch Gerhard FVW Kofler Florian AT Ing. Miggitsch Michael BAL Schaschl Alfred UIAG-AKB-GF Ing. Gradsak Karl-Heinz
Schriftführer:	AL-Stv. Obermoser Gernot

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, idF LGBl. Nr. 3/2015, für den heutigen Tag ordnungsgemäß einberufen. Die Sitzungseinladung mit Tagesordnung und Zustellnachweise (E-Mail-Übernahmebestätigungen) liegen der Niederschrift als wesentliche Bestandteile bei.

Der Bürgermeister begrüßt die Erschienenen, eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit und weiters fest, dass für die Unterzeichnung der Niederschrift gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO die **Gemeinderatsmitglieder Rapatz Christian und GV Scheurer Michaela** in Betracht kommen.

FRAGESTUNDE – keine Anfragen eingelangt.

Über Befragen des Bürgermeisters wird von den Gemeinderatsmitgliedern gegen die Tagesordnung kein Einwand erhoben und geht der Bürgermeister in die Tagesordnung wie folgt ein:

Der Vorsitzende berichtet über einen besonders bewegten Sommer und erwähnt im Speziellen die Sanierung und den Umbau der Volksschule Arnoldstein. Weiters gab es umfangreiche Gespräche und Beratungen betreffend den Fortbestand der Bergbahnen Dreiländereck mit dem Land Kärnten und mit den Bürgermeistern unserer Nachbargemeinden.

Auch weist Bgm. Kessler auf das positive Image der Marktgemeinde Arnoldstein hin, welches nicht zuletzt auf die vielen - auch internationalen - Veranstaltungen im Jahreskreislauf zurückzuführen ist.

1.) Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung; Bericht

Durch das Mitglied des Kontrollausschusses, GR Tschudnig Elke BEd, wird über die am 3. Oktober 2016 stattgefundene Sitzung des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung dem Gemeinderat Bericht erstattet.

Das Protokoll über die vorgenannte Sitzung liegt dieser Niederschrift als wesentlicher Bestandteil bei.

Der Gemeinderat nimmt den Kontrollausschussbericht zur Kenntnis.

2.) 3. Nachtragsvoranschlag 2016

Der ordentliche und außerordentliche Voranschlag 2016 sollen geändert werden. Aufgrund des § 88 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, in der geltenden Fassung, ist es notwendig, den § 1 der Verordnung des Gemeinderates vom 16.12.2015, Zahl 900-2-00/16 KO, in der Fassung vom 27.04.2016, Zahl 900-2-01/16 KO und 06.07.2016, Zahl 900-2-02/16 KO, zu ändern.

Vom Finanzreferenten Vzbgm. Karl Zußner ergeht über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Antrag, beigeschlossene Verordnung vom 12.10.2016, mit welcher der ordentliche und außerordentliche Voranschlag 2016 geändert wird, mit angeschlossenem Postenverzeichnis der Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes zu beschließen.

MARKTGEMEINDEAMT

ARNOLDSTEIN

9601 Arnoldstein, Gemeindeplatz 4

Arnoldstein, 12.10.2016

Zahl: **900-2-03/16 KO**

Betr.: 3. Nachtragsvoranschlag 2016

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 12.10.2016, Zl: 900-2-03/16, womit der § 1 der Verordnung vom 16.12.2015, Zl: 900-2-00/16, in der Fassung vom 27.04.2016, Zl: 900-2-01/16, und in der Fassung vom 06.07.2016, Zl: 900-2-02/16, betreffend der Feststellung des Voranschlages für das Haushaltsjahr **2016**, auf Grund des § 88 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl.Nr. 66/1998, in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 73 der K-AGO geändert wird.

Die Voranschlagsansätze des Teiles II des Voranschlages werden im Sinne der Anlage(n) geändert. Durch die Änderung der Voranschlagsansätze im Teil II des Voranschlages ergeben sich folgende Schlusssummen:

V e r a n s c h l a g t :		
B i s h e r :	Erweiterung(en)	insgesamt:
	Kürzung(en)	

a) ORDENTLICHER VORANSCHLAG

Ausgabensumme	€	13,072.400,--	€	95.800,--	€	13,168.200,--
---------------	---	---------------	---	-----------	---	---------------

Einnahmensumme	€	13,072.400,--	€	95.800,--	€	13,168.200,--
ABGANG	€	----	€		€	----

b) AUSSERORDENTLICHER VORANSCHLAG

Ausgabensumme	€	3,302.400,--	€	100,000,--	€	3,402.400,--
Einnahmensumme	€	3,302.400,--	€	100,000,--	€	3,402.400,--
ABGANG	€	----	€		€	----

c) GESAMTVORANSCHLAG

Ausgabensumme	€	16,374.800,--	€	195,800,--	€	16,570.600,--
Einnahmensumme	€	16,374.800,--	€	195,800,--	€	16,570.600,--
ABGANG	€	----	€		€	----

Die Verordnung tritt am 13.10.2016 in Kraft

Arnoldstein, am 12.10.2016

Der Bürgermeister:

(Kessler Erich)

Gemeindeamtliche Bestätigung

Der Nachtragsvoranschlag wurde im Sinne des § 86 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 66/1998, in der derzeit geltenden Fassung, sowohl vor dessen beschlussmäßiger Feststellung am 12.10.2016 in der Zeit vom 27.09.2016 bis 11.10.2016 als auch nachher in der Zeit vom 13.10.2016 bis 27.10.2016 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Der Finanzverwalter:

(Kofler)

Der Bürgermeister:

(Kessler Erich)

Der Antrag des Finanzreferenten wird vom Gemeindevorstand einstimmig angenommen, mit der Einschränkung der ÖVP-Fraktion, welche das E-Auto ablehnt.

3.) Mittelfristiger Finanzplan 2016 – 2020; Anpassung

Gemäß § 19 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung K-GHO, LGBl.Nr. 2/1999, in der geltenden Fassung, haben Gemeinden für einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Jahren einen mittelfristigen Finanzplan aufzustellen. Bei der Erstellung des Voranschlages ist auf den Finanzplan Bedacht zu nehmen. Das erste Finanzjahr des mittelfristigen Finanzplanes fällt mit dem Haushaltsjahr zusammen, das der Beschlussfassung über den Finanzplan folgt.

Der mittelfristige Finanzplan besteht aus einem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan.

Eine Anpassung des mittelfristigen Finanzplanes ist notwendig, wenn sich in der Planung entscheidende Änderungen ergeben. Die Änderungen ergeben sich aus dem 3. Nachtragsvoranschlag 2016.

Vom Referenten Vzbgm. Karl Zußner ergeht über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Antrag, vorliegenden angepassten

MITTELFRISTIGEN FINANZPLAN 2016 - 2020

zu beschließen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Finanzreferenten wird mit den Stimmen von Bgm. Erich Kessler, Vzbgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, GV Georg Fuss, GV Michaela Scheurer, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Glawischnig, GR Daniel Haberle, GR Roland Koch, GR Werner Koch, GR Adelheid Kugi, GR Gerit Melcher, GR Gabriele Schmucker, GR Hermann Trines, GR Elke Tschudnig BEd, GR Mag. Sigrid Wucherer, GR Daniel Zavodnik, GRE Herbert Buchacher, GRE Gernot Michenthaler (alle SPÖ-Fraktion), GR Wolfgang Standner, GR Manfred Standner, GRE Christina Gugusis (alle FPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GR Peter Koller, GR Christian Rapatz, GR Gerhard Vido, GRE Ing. Josef Sarnitz (alle ÖVP-Fraktion), wobei dieselben Stimmhaltung üben, angenommen.

4.) Investitions- und Finanzierungspläne 2016

Land u. forstwirtschaftlicher Wegebau, Sanierung Trabiner und Siebenbrünn

Die vermehrten starken Niederschläge in den letzten Jahren führten am Trabiner zu Ausschwemmungen von den Banketten und zu Absetzungen der Straßenböschungen. Daher ist es dringend notwendig die Tagwasserkanäle zu sanieren, damit der ordnungsgemäße Abfluss des Wassers gewährleistet ist. Die Straße wird zudem neu asphaltiert. Kosten: € 70.000,--

In Siebenbrünn wird die Straße beginnend vom Weiderost bis nach dem Objekt „Kugy“ (230 lfm.) asphaltiert. Kosten € 30.000,--.

Durch Bürgermeister Kessler Erich konnte nach einem persönlichen Gespräch und einem damit verbundenen Ortsaugenschein mit Herrn Ing. Schmucker Herbert von der Abteilung 10 „ländliches Wegenetz“ vom Amt der Kärntner Landesregierung, eine Förderung von insgesamt € 57.000,-- (€ 42.000,-- für die Sanierung Trabiner und € 15.000,-- für die Asphaltierung Siebenbrünn) lukriert werden.

Aufgrund des § 8 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung ist es notwendig, für außerordentliche Vorhaben, die durch außerordentliche Einnahmen (in diesem Fall Landeszuschüsse/ -beiträge) bedeckt werden, einen Investitions- und Finanzierungsplan zu beschließen. Seitens der Finanzverwaltung wurde ein Entwurf erarbeitet, der Gesamtkosten bzw. –summen von jeweils € 100.000,-- beinhaltet.

Unter dem Punkt A) Investitionsaufwand wurde unter dem Titel „Straßenbauten“ ein Betrag von insgesamt € 100.000,-- angesetzt.

Unter dem Punkt B) Finanzierungsplan wurde unter dem Titel „Landeszuschüsse/ -beiträge“ ein Betrag von insgesamt € 57.000,-- angesetzt und unter dem Titel „Zuführung v. ordentlichen Haushalt“ ein Betrag von € 43.000,-- angesetzt.

An den Gemeinderat ergeht seitens des Referenten Vzbgm. Karl Zußner im Wege des Gemeindevorstandes nachstehender BESCHLUSSANTRAG:

„Der vorliegende Investitions- und Finanzierungsplan für das außerordentliche Vorhaben „land- u. forstwirtschaftlicher Wegebau - Sanierung Trabiner und Siebenbrünn“ mit Gesamtkosten bzw. – summen von jeweils € 100.000,-- soll beschlossen werden.“

BESCHLUSS:

Der Antrag des Finanzreferenten wird einstimmig angenommen.

5.) Übertragung von Öffentlichem Gut der Marktgemeinde Arnoldstein (Parz. 902/9, KG. Pöckau), in Privateigentum

Herr Keil Klaudio hat bei Vzbgm. Ing. Antolitsch Reinhard eine Anfrage gestellt, ob die Möglichkeit eines eventuellen Ankaufs von Teilflächen der Parzelle 902/6, KG. Pöckau, bestünde. Begründet wurde dieses Ansinnen damit, dass Hr. Keil die gegenständliche Fläche bereits über Jahre pflegt und diese eine optimale Arrondierungsfläche seiner Parzelle 67/7, KG. Pöckau, zum ÖWG, Parzelle 902/1, KG. Pöckau, hin, darstellt.

Nach Überprüfung der digitalen Katastermappe sowie Durchführung von Recherchen hinsichtlich der bestehenden Eigentumsverhältnisse konnte festgestellt werden, dass im gegenständlichen Bereich bereits im Jahre 1981 eine Teilfläche aus dem öffentlichen Wassergut, welche zum damaligen Zeitpunkt für das ÖVG als entbehrlich befunden wurde, an die Fam. Stubner, welche Eigentümer der südlich an das Keil-Grundstück angrenzenden Parzelle sind, übertragen wurde. Das gegenständliche Grundstück 902/6, KG. Pöckau, befindet sich als Öffentliches Gut in der Verwaltung der Marktgemeinde Arnoldstein, ist jedoch verkehrsmäßig nicht erschlossen, weshalb auch nach Rücksprache mit dem Amtssachverständigen mitgeteilt wurde, dass sich dieses für die Marktgemeinde Arnoldstein, dies auch unter Berücksichtigung der Durchführung von eventuellen Uferschutzpflegemaßnahmen, als entbehrlich erweist.

Seitens der Bauabteilung der Marktgemeinde Arnoldstein wird aufgrund des vorgenannten Sachverhalts wie nachstehend angeführt, folgende Vorgehensweise empfohlen:

1. Die gegenständliche Parzelle weist keine verkehrsmäßige Erschließung auf und erweist sich diese auch für die Durchführung von eventuellen Uferschutzmaßnahmen als entbehrlich.
2. Die gelb markierte Teilfläche der Parzelle 902/6, KG. Pöckau, sollte als Arrondierungsfläche der Parzelle 834/2, KG. Pöckau, zugeschrieben werden (siehe Planbeilage).
3. Die rot markierte Teilfläche der Parzelle 902/6, KG. Pöckau, sollte als Arrondierungsfläche der Parzelle 67/7, KG. Pöckau, zugeschrieben werden (siehe Planbeilage).
4. Sollten die Eigentümer der Parzelle 834/2, KG. Pöckau, keinen Bedarf an der Übernahme der ggstl. Arrondierungsfläche haben, so könnte die gesamte Parzelle 902/6, KG. Pöckau, mit dem Grundstück 67/7, KG. Pöckau, zusammengelegt werden. Die Absprache hinsichtlich der Übernahme der gegenständlichen und jeweiligen Teilflächen hat unter den betroffenen Grundstückseigentümern selbst zu erfolgen.
5. Durchführung des Kundmachungsverfahrens zur Auflassung von Öffentlichem Gut gem. K-StrG.
6. Die Übertragung der jeweiligen Teilflächen aus dem Öffentlichem Gut der Marktgemeinde Arnoldstein könnte kostenfrei erfolgen, jedoch haben die Begünstigten ausnahmslos sämtliche Kosten für die Vermessung, die Erstellung

eines verbücherungsfähigen Vertragswerks sowie die Kosten für die Herstellung der Grundbuchsordnung zu tragen.

Im Zuge der Bauausschusssitzung wird einvernehmlich festgelegt, dass von einer kostenfreien Übergabe der gegenständlichen Parzelle 902/6, KG. Pöckau, Abstand genommen werden soll. Seitens des bzw. der Interessenten sollte in Anlehnung an der, der Behörde vorliegende Schätzgutachten bzw. Entschädigungsvereinbarungen aus dem Nahbereich, ein entsprechender m²-Preis (ca. € 3-4/m²) geleistet werden.

Mittels Schreiben vom 27.09.2016, Zahl 144/0/2016 Scha, wurde die geplante Auflassung des Öffentlichen Gutes an den Amtstafel sowie der Anschlagtafel in der Ortschaft Pöckau und im Internet kundgemacht.

Im Zuge der heutigen GV-Sitzung wurde berichtet, dass der Kaufinteressent Keil Vzbgm. Ing. Antolitsch hinsichtlich des Ankaufes der ggst. Parzelle fernmündlich mitgeteilt hat, dass seitens der Fam. Stubner/Koller ein Kaufinteresse nicht besteht und dieser gewillt ist, die gesamte Parzelle zum vereinbarten KP von € 3,20/m² zu erwerben. Ein Schreiben diesbezüglich folgt.

***Nach Vorberatung im Ausschuss für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen ergeht durch den Baureferenten über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehende Beschlussempfehlung:
Der Gemeinderat beschließt vorbehaltlich eines anstandslosen Kundmachungsverfahrens hinsichtlich der Auflassung von öffentlichem Gut die Auflassung des Öffentlichen Gutes, Parzelle 902/6, KG. Pöckau, laut der diesem Amtsvortrag beigeschlossenen Verordnung sowie die Veräußerung der Parzelle 902/6, KG. Pöckau, in das gemeinsame Eigentum von Keil Klaudio, Manuela und Marco, als gemeinsame Eigentümer der Parz. 67/7, KG. Pöckau zum festgelegten Kaufpreis von € 3,20/m². Die Kosten für die Erstellung eines verbücherungsfähigen Vertragswerkes sowie die Herstellung der Grundbuchsordnung haben zur Gänze die Kaufinteressenten Keil zu tragen.***

BESCHLUSS:

Der Antrag des Baureferenten wird einstimmig angenommen.

6.) Hochwasserschutz Kokrabach; Übernahme und Auflassung von Grundstücksteilflächen in das bzw. aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Arnoldstein

a.) Bezug nehmend auf das Hochwasserschutzprojekt am Kokrabach im nordwestlichen Bereich der Ortschaft Pöckau, westlich des Kokrabaches, wurden zur Schaffung eines Retentionsbeckens, Teilflächen von Privatgrundstücken benötigt und wurden die jeweiligen Grundstückseigentümer mittels abgeschlossenen Vereinbarungen bereits (2006 bzw. 2007) entsprechend entschädigt. Nunmehr geht es lediglich darum, die Grundbuchsordnung herzustellen und wurde der Marktgemeinde Arnoldstein eine Vermessungsurkunde samt Naturstandsklausel, beides erstellt durch Zivilgeometer DI Isep Helmut, vorgelegt, aus welcher die beanspruchten Teilgrundstücksflächen ersichtlich sind. Die Marktgemeinde Arnoldstein, als Verwalterin des Öffentlichen Gutes hat, basierend auf den zu treffenden Beschluss durch den Gemeinderat, die gegenständliche Teilflächen projektgemäß zu übernehmen und kann somit anher beim Grundbuchsamt unter Beilage der erforderlichen Urkunden einen Antrag zur Herstellung der Grundbuchsordnung eingebracht werden.

b.) Des Weiteren wurde im Zuge dieses Schutzwasserprojektes mit den Grundstückseigentümern Gregori Franziska (.131, KG. Pöckau) und Martl Karl (238/4, KG. Pöckau) festgelegt, dass zwischen der Marktgemeinde Arnoldstein und den vorgenannten Privatpersonen ein Grundstückstausch erfolgen soll. Für die Marktgemeinde Arnoldstein ergibt sich aufgrund dieses Grundstückstausches eine wesentliche Verbesserung der Anbindung von bestehenden Flächen des Öffentlichen Gutes an das bestehende Wegenetz der Marktgemeinde Arnoldstein. Die in das Öffentliche Gut zu übernehmenden Trennstücke 8, 9 und 10 weisen laut rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Arnoldstein die Widmung Bauland-Wohngebiet bzw. Wald, die abzutretenden Flächen die Widmung Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche bzw. Wald auf. Die in der ggstl. Vermessungsurkunde ersichtlich gemachten Trennstücke 11 und 7 sollen mit den Grundstücken .131, KG. Pöckau, bzw. 238/4, KG. Pöckau, vereint werden und in das Privateigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer übergehen.

V e r o r d n u n g (Entwurf)

des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 12. Oktober 2016, Zahl 664/2/2016 Scha, mit welcher die, in der Vermessungsurkunde des DI Helmut Isep, ZT-Gesellschaft f. Vermessungswesen GmbH, F.-X.-Wulfenstraße 9, 9500 Villach, vom 02.09.2013, GZ:

4111/13, bzw. gem. Naturstandklausel GZ 4111/13, GFN 942/2013/75, datiert mit 06.06.2016, dargestellten und als Nr.: 1, 4, 5, 6, 8, 9 und 10 bezeichneten Teilflächen aus den Parzellen 754/2, 758/2, 768, 769, .131, 238/4 und 902/1 alle KG. Pöckau, im Ausmaß von (gesamt) 2.730 m², dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Arnoldstein zugeschrieben und somit zur öffentlichen Verkehrsfläche erklärt werden und die, in vorgenannter Vermessungsurkunde des DI Helmut Isep, ZT-Gesellschaft f. Vermessungswesen GmbH, F.-X.-Wulfenstraße 9, 9500 Villach, vom 02.09.2013, GZ: 4111/13, bzw. gem. Naturstandklausel GZ 4111/13, GFN 942/2013/75, datiert mit 06.06.2016, dargestellten und als Nr.: 11 und 7 bezeichneten Teilflächen aus der Parzelle 909, KG. Pöckau, im Ausmaß von (gesamt) 919 m² als Öffentliches Gut (Verkehrsfläche) aufgelassen werden.

Gemäß den §§ 2, 3, 4, 5 und §§ 19 bzw. 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991 - K-StrG, LGBl. 72/1991, zuletzt geändert durch LGBl. Nr.: 5/2016, in Verbindung mit den gesetzlichen Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO LGBl. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr.: 3/2015, wird verordnet:

§ 1

Die, in der dieser Verordnung als wesentlicher Bestandteil angeschlossenen Vermessungsurkunde des DI Helmut Isep, ZT-Gesellschaft f. Vermessungswesen GmbH, F.-X.-Wulfenstraße 9, 9500 Villach, vom 02.09.2013, GZ: 4111/13, bzw. gem. Naturstandklausel GZ 4111/13, GFN 942/2013/75, datiert mit 06.06.2016, dargestellten und als Nr.: 1, 4, 5, 6, 8, 9 und 10 bezeichneten Teilflächen aus den Parzellen 754/2, 758/2, 768, 769, .131, 238/4 und 902/1 alle KG. Pöckau, im Ausmaß von (gesamt) 2.730 m², werden hiemit dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Arnoldstein zugeschrieben und zur öffentlichen Verkehrsfläche erklärt.

§ 2

Die in vorgenannter Vermessungsurkunde des DI Helmut Isep, ZT-Gesellschaft f. Vermessungswesen GmbH, F.-X.-Wulfenstraße 9, 9500 Villach, vom 02.09.2013, GZ: 4111/13, bzw. gem. Naturstandklausel GZ 4111/13, GFN 942/2013/75, datiert mit 06.06.2016, dargestellten und als Nr.: 11 und 7 bezeichneten Teilflächen aus der Parzelle 909, KG. Pöckau im Ausmaß von (gesamt) 919 m² werden als Öffentliches Gut (Verkehrsfläche) aufgelassen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Arnoldstein angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Erich Kessler

Die geplante Auflassung der gegenständlichen Grundstücksteilflächen, welche dem öffentlichen Gut zugeschrieben sind wurde am folgenden Tage der Bauausschusssitzung, also am 27.09.2016 kundgemacht. Nach Rücksprache mit dem Vermessungsamt Villach ist eine Auflassung von Teilflächen der gegenständlichen Parzelle gem. K-StrG deshalb notwendig, da die gegenständliche Parzelle 909, KG. Pöckau, zur Einlagezahl 505, GB Pöckau, gehört, welche wiederum dem Öffentliche Gut der Marktgemeinde Arnoldstein zugeschrieben ist.

Nach Vorberatung im Ausschuss für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen ergeht durch den Baureferenten über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein, nachstehende Beschlussempfehlung:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt in Entsprechung des gegenständlichen Verordnungsentwurfs die Übernahme der in der Vermessungsurkunde des DI Helmut Isep, ZT-Gesellschaft f. Vermessungswesen GmbH, F.-X.-Wulfenstraße 9, 9500 Villach, vom 02.09.2013, GZ: 4111/13, bzw. gem. Naturstandklausel GZ 4111/13, GFN 942/2013/75, datiert mit 06.06.2016, dargestellten und als Nr.: 1, 4, 5, 6, 8, 9 und 10 bezeichneten Teilflächen aus den Parzellen 754/2, 758/2, 768, 769, .131, 238/4 und 902/1 alle KG. Pöckau, im Ausmaß von (gesamt) 2.730 m², in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Arnoldstein und werden diese somit zur öffentlichen Verkehrsfläche erklärt und weiters die Auflassung, der in vorgenannter Vermessungsurkunde des DI Helmut Isep, ZT-Gesellschaft f. Vermessungswesen GmbH, F.-X.-Wulfenstraße 9, 9500 Villach, vom 02.09.2013, GZ: 4111/13, bzw. gem. Naturstandklausel GZ 4111/13, GFN 942/2013/75, datiert mit 06.06.2016, dargestellten und als Nr.: 11 und 7 bezeichneten Teilflächen aus der Parzelle 909, KG. Pöckau im Ausmaß von (gesamt) 919 m², als Öffentliches Gut (Verkehrsfläche).“

BESCHLUSS:

Der Antrag des Baureferenten wird einstimmig angenommen.

7.) Gesamtanierung Volksschule Arnoldstein; Ingenieurleistung dritter Teil

In der GR-Sitzung am 29. Sept. 2015 wurde der Grundsatzbeschluss zur „Mustersanierung der VS-Arnoldstein gefasst und gleichzeitig die zuständigen Referenten beauftragt die weiteren Veranlassungen in die Wege zu leiten.

Die Aufträge an die planenden Ingenieurkonsulenten wurden alle bereits vergeben, mit Ausnahme des Monitorings zur Förderungsbetreuung des Klima und Energiefonds.

Dieses Monitoring beinhaltet das Überprüfen und Einstellen der installierten Energiezähler bzw. der Raumklimaparameter über 2 Jahre nach Inbetriebnahme, eine Analyse der Ergebnisse des ersten Jahres inkl. Verbesserungsvorschläge für den energieeffizienteren Betrieb der Anlagen. Zudem wird ein Abschlussbericht nach zwei Jahren erstellt.

Die Durchführung dieses Monitorings ist als Förderbedingung des Klima Energiefonds für den Fördernehmer verpflichtend. Außerdem zeigte die Erfahrung beim Projekt VS St. Leonhard b. S., dass eine solche begleitende Maßnahme über einen Zeitraum von zwei Jahren zur Feineinstellung der Komfortraumlüftung unumgänglich ist und schlussendlich dem Eigentümer des Gebäudes wesentlich zu Nutzen kommt.

Nachfolgendes Angebot liegt in geprüfter Form vor:

Besondere Leistung Monitoring der Komfortraumlüftung → teamgmi Ingenieurbüro GmbH, 1050 Wien

Teilleistungen:

- 1 Teilleistung „Monitoring“

Pauschaler Angebotspreis € 8.190,00 (inkl. 20% Ust. und inkl. Nebenkosten)

Somit sollte die Auftragssumme für die o.a. Beraterleistungen zu einer Pauschalsumme von € 8.190,00 vergeben werden.

Es ergeht daher von den zuständigen Referenten (Liegenschaften, Finanzen und Schulen) Bgm. Kessler und Vzbgm. Zußner an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes der Antrag, die zuvor angeführten Vergaben zu beschließen.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Arnoldstein soll ermächtigt werden, den entsprechenden Schlussbrief zu unterfertigen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Bürgermeisters und des Schulreferenten wird einstimmig angenommen.

8.) Grundankauf Ortszentrum Arnoldstein – Grundsatzbeschluss

Seitens der Rechtsnachfolger des verstorbenen Alfred Leiler sen. (Frau Dr. Astrid Heber und Frau Ines Mager) wurde an die Marktgemeinde Arnoldstein das Angebot herangetragen, die Grundstücksflächen (Parz. Nr. 273/8 bzw. 273/24, beide KG. Arnoldstein) im nördlichen Bereich des Gemeindeamtes samt darauf befindlichem ehemaligen Verkaufsmarkt zu erwerben.

Nachdem es sich bei den betreffenden Grünstücken um Flächen handelt, welche sich im unmittelbaren Nahbereich des Gemeindeamtes, der Volksschule, der neuen Mittelschule, des Bahnhofes Arnoldstein und der Freiwilligen Feuerwehr Arnoldstein befinden, ist die strategische Wichtigkeit derselben auch im Hinblick auf künftige verkehrsstrategische Entwicklungen für die Marktgemeinde Arnoldstein gegeben.

Es ergeht daher an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes folgender Beschlussantrag:

Bgm. Erich Kessler wird ermächtigt, mit den Rechtsnachfolgern des verstorbenen Alfred Leiler sen. in konkrete Verhandlungen für den Ankauf der betreffenden Grundstücksflächen zu treten und eventuell bis zur nächsten Gemeinderatssitzung einen beschlussfähigen Kaufvertrag vorzulegen.

GR Koller steht dem Ankauf prinzipiell positiv gegenüber, sieht jedoch Bedarf zum Nachjustieren und reicht daher für die ÖVP-Fraktion folgenden Zusatzantrag ein:

ÖVP-Fraktion

Arnoldstein, am 12.10.2016

**An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Arnoldstein**

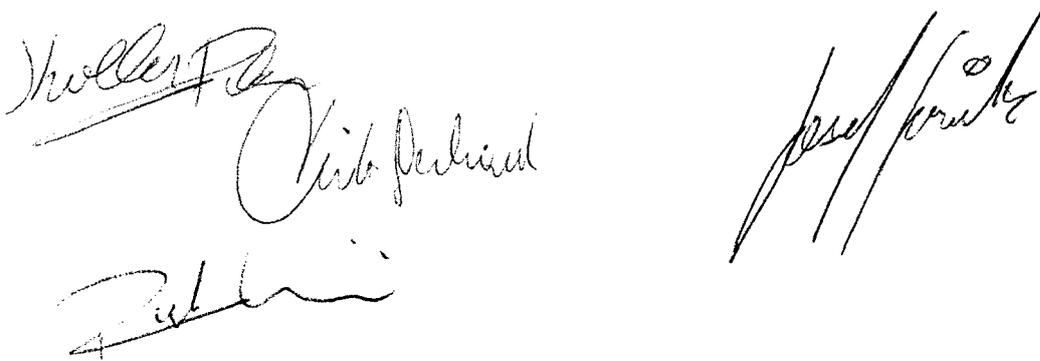
**Betreff: Zusatzantrag gem. § 41 Abs. 2 der AGO zum TOP 8— Grundkauf
Ortszentrum Arnoldstein - Grundsatzbeschluss**

Die Gemeinderatsfraktion der ÖVP stellt nach § 41 Abs. 2 der AGO folgenden Zusatzantrag:

Bevor Hr. Bgm. Kessler in konkrete Verhandlungen für den Ankauf der betreffenden Grundstücksflächen eintritt, sind unbedingt nachstehend angeführte Punkte zu erledigen:

1. Erstellung eines nachhaltigen Gesamtnutzungskonzeptes
2. Aufstellung aller anfallenden Kosten für die Baureifmachung (Abbruch von Gebäuden, Außenanlagen, etc.) der Grundstücke bzw. einer Projektumsetzung
3. Ermittlung der bis zur Baureifmachung anfallenden Kosten (Versicherungen, Instandhaltungsmaßnahmen, Leerstandskosten, etc. des Bestandes)

Um Beschlussfassung im Sinne der Antragstellung wird gebeten.



Aufgrund der Tatsache, dass es für den Ankauf der betreffenden Liegenschaft auch noch weitere Interessenten gibt, sieht der Vorsitzende den zeitlichen Faktor als besonders wichtig und möchte dieser daher nicht noch weitere Zeit verstreichen lassen.

Vzbgm. Antolitsch ist ebenfalls der Meinung, dass als erster Schritt der Ankauf stehen muss und man sich danach genügend Zeit nehmen kann, um die gesamte Gestaltung des Zentralraumes Arnoldstein überdenken und planen zu können. Weiters erläutert dieser, dass ein Abriss des Gebäudes noch nicht beschlossen wurde und auch ein Verbleib des Gebäudes mit angedacht werden muss.

GR Sarnitz erachtet es für besonders wichtig, dass gerade die Kosten für den Abbruch des ehem. Einkaufsmarktes mitbedacht werden sollten.

Der Bürgermeister bringt zunächst den **Hauptantrag** zur Abstimmung.

BESCHLUSS:

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

Anschließend wird durch den Vorsitzenden der **ÖVP-Zusatzantrag** zur Abstimmung gebracht.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Bürgermeisters wird mit den Stimmen von Bgm. Erich Kessler, Vzbgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, GV Georg Fuss, GV Michaela Scheurer, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Glawischnig, GR Daniel Haberle, GR Roland Koch, GR Werner Koch, GR Adelheid Kugi, GR Gerit Melcher, GR Gabriele Schmucker, GR Hermann Trines, GR Elke Tschudnig BEd, GR Mag. Sigrid Wucherer, GR Daniel Zavodnik, GRE Herbert Buchacher, GRE Gernot Michenthaler (alle SPÖ-Fraktion), GR Wolfgang Standner, GR Manfred Standner, GRE Christina Gugusis (alle FPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GR Peter Koller, GR Christian Rapatz, GR Gerhard Vido, GRE Ing. Josef Sarnitz (alle ÖVP-Fraktion), abgelehnt.

9.) Gründung Jugendfeuerwehr Thörl-Maglern

Laut Kärntner Landesfeuerwehrgesetz (K-FWG) LGBl. Nr. 48/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 60/2002 besteht für Feuerwehren die Möglichkeit zur Führung von Feuerwehryugendgruppen. Dies bedarf der Zustimmung des Gemeinderates unter vorheriger Anhörung des Landesfeuerwehrkommandanten.

Die Feuerwehr Thörl–Maglern möchte eine solche Jugendgruppe gründen.

Seitens des zuständigen Kommandanten und des Feuerwehrausschusses ergeht daher an den Gemeinderat in dem Ansuchen vom 10.05.2016 der Antrag um die Zustimmung zur Einrichtung einer Feuerwehryugendgruppe für die Feuerwehr Thörl-Maglern laut dem Kärntner Feuerwehrgesetz und den Bestimmungen des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes.

In den Schreiben vom 29. September 2016 vom Landesfeuerwehrverband wird die Zustimmung zur Führung von Feuerwehryugendgruppen für die betroffene Wehr an die Gemeinde weiter gegeben und seitens des Landesfeuerwehrkommandanten begrüßt.

In Anbetracht der vorliegenden Unterlagen und der Zustimmung seitens des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes wird der Gemeinderat durch Bgm. Kessler im Wege des Gemeindevorstandes ersucht, die Führung einer Feuerwehryugendgruppe für die Feuerwehr Thörl–Maglern zu bewilligen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig angenommen.

10.) Zugewiesener Antrag aus GR-Sitzung vom 27.04.2016

In der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein am 27. April 2016 wurde seitens der ÖVP-Fraktion folgender selbständiger Antrag eingebracht:

An den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein Arnoldstein, 27.4.2016
Antrag gemäß § 41 Abs 3 und 4 K- AGO - selbständiger Antrag

„Der Bürgermeister möge prüfen, unter welchen Voraussetzungen Gemeindewohnungen an hilfsbedürftige Gemeindebürger, die unverschuldet in eine schwierige finanzielle Situation geraten sind, zu günstigeren Bedingungen als den Kategoriemietzins vergeben werden können, sei es durch Vergabe zu einem lediglich kostendeckenden Mietzins oder durch zinsfreie Stundung oder gänzliches Erlassen der üblichen Kautions.“

Die Unterzeichner ersuchen den Gemeinderat um Beschlussfassung im Sinne der Antragstellung.

Unterschriften: Koller Peter, Rapatz Christian, Tanja Koller, Fertala Gerd

In der Sitzung des Ausschusses für Familie, Soziales, Jugend und Wohnungswesen am 27. Juni 2016 wurde dieser selbstständige Antrag bereits behandelt und dem Gemeinderat empfohlen, diesen abzulehnen. Der selbstständige Antrag wurde sodann in der nächsten Gemeinderatssitzung erneut dem Familienausschuss zur Vorberatung zugewiesen und um Begründung des Beratungsergebnisses ersucht.

In dieser Angelegenheit wurde eine fachliche Stellungnahme des Wohnungs- und Sozialamtes eingeholt, welche folgendermaßen lautet:

Um die im selbstständigen Antrag angeführten Voraussetzungen zur Vergabe von Gemeindewohnungen an hilfsbedürftige Gemeindebürger zum Kategoriemietzins zu klären, ist die Festsetzung von Richtlinien unumgänglich, wer in den Genuss kommen soll. Hier stellt sich nun die Frage, von wem bzw. auf welcher Grundlage diese Richtlinien erstellt werden sollen. Es wäre auch auf die Dauer einer eventuellen Hilfsbedürftigkeit Bedacht zu nehmen, die in weiterer Folge laufend kontrolliert werden müsste. Weiters wäre genau zu definieren, was eine unverschuldete schwierige finanzielle Notlage darstellt. Laut eines Aktenvermerkes des ehemaligen Amtsleiters Siegfried Cesar vom 21.2.2011 liegt im Anlassfall die

Entscheidung darüber, welche Art von Miete eingehoben werden soll, beim zuständigen Wohnungsreferenten.

Das Wohnungsamt führt hiezu aus, dass es neben der Wohnbeihilfe, die über einen längeren Zeitraum bei finanziellen Schwierigkeiten laufend bezogen werden kann, noch weitere Geldquellen, die in dieser Situation angesucht werden können gibt, wie z.B. Hilfe in besonderen Lebenslagen beim Amt der Kärntner Landesregierung, Caritas, Volkshilfe, Licht ins Dunkel, Katastrophenhilfe Österreichischer Frauen, Sozialfonds, einmalige Unterstützung durch das Sozialamt bzw. das überparteiliche Sozialprogramm der Marktgemeinde Arnoldstein, Mindestsicherung etc.

Was die im selbstständigen Antrag angeführte zinsfreie Stundung oder das gänzliche Erlassen der üblichen Kautions anbelangt ist festzustellen, dass das derzeitige Kautionsmodell zwei Varianten vorsieht. Entweder kann die gesamte Kautions vor Beginn des Mietverhältnisses einbezahlt werden oder aber es werden 3 Monatsmieten sofort bezahlt und die restlichen 3 Monatsmieten auf 12 Raten aufgeteilt. Somit ist bereits eine Auswahlmöglichkeit für Mieter mit geringen Ersparnissen gegeben. Die Kautions ist eine Rückversicherung für den Vermieter auf hinterlegtes Geld zugreifen zu können, falls die Miete nicht regelmäßig bezahlt wird bzw. um eventuelle Mängelbhebungen finanzieren zu können, falls diese Mängel mutwillig durch den Mieter verursacht wurden. Bei Wegfall einer Kautions hat der Vermieter, in diesem Fall die Gemeinde, keine Möglichkeit, den finanziellen Schaden zumindest teilweise abzudecken. Besonders gravierend wäre dies bei sogenannten Mietnomaden.

Aufgrund der angeführten Punkte wird dem Gemeinderat die Beschlussempfehlung unterbreitet, den selbstständigen Antrag der ÖVP-Fraktion vom 27.4.2016 abzulehnen.

BESCHLUSS:

Der selbständige Antrag wird mit den Stimmen von Bgm. Erich Kessler, Vzbgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, GV Georg Fuss, GV Michaela Scheurer, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Glawischnig, GR Daniel Haberle, GR Roland Koch, GR Werner Koch, GR Adelheid Kugi, GR Gerit Melcher, GR Gabriele Schmucker, GR Hermann Trines, GR Elke Tschudnig BEd, GR Mag. Sigrid Wucherer, GR Daniel Zavodnik, GRE Herbert Buchacher, GRE Gernot Michenthaler (alle SPÖ-Fraktion), GR Wolfgang Standner, GR Manfred Standner, GRE Christina Gugusis (alle FPÖ-Fraktion),

gegen die Stimmen von GR Peter Koller, GR Christian Rapatz, GR Gerhard Vido, GRE Ing. Josef Sarnitz (alle ÖVP-Fraktion), abgelehnt.

11.) Berichte Ausschüsse

Entfällt.

12.) Berichte Gemeindevorstandsmitglieder

Vzbgm. Zußner

ersucht um zeitgerechte Einreichung der Voranschlagszahlen für den Voranschlag 2017 an den Finanzverwalter.

Im Schulbereich sind in Arnoldstein in der schulischen Tagesbetreuung derzeit 65 Kinder untergebracht – die Anzahl steigt jährlich.

Im Kindergartenbereich ist ebenfalls zu bemerken, sämtliche Kindergartenplätze in St. Leonhard sowie in Arnoldstein vergeben sind.

Vzbgm. Antolitsch

An den Wildbachverbauungsprojekten Kosjak- und Kokrabach wird intensiv gearbeitet.

Die Umstellung der öffentlichen Beleuchtung im Gemeindegebiet ist gerade voll im Gang. Dabei wurde die Ortschaft Erlendorf bereits zur Gänze auf die energiesparende LED-Beleuchtung umgestellt.

Der Kultursommer IMPETUS war wieder ein voller Erfolg, Ebenso wie die slowenische Kulturwoche, welche in Gemeinsamkeit mit dem Minderheitenbüro des Landes Kärnten in Arnoldstein veranstaltet wurde.

Die Planung für den Kultursommer 2017 läuft bereits auf Hochtouren. Einer der Höhepunkte dabei ist sicherlich das 25-Jahr-Jubiläum des Vereines zur Revitalisierung der Klosterruine Arnoldstein.

Der Bebauungsplan der Marktgemeinde Arnoldstein wird derzeit durch die Mitarbeiter des Bauamtes überarbeitet.

13.) Berichte Bürgermeister

Beabsichtige Schließung des Postamtes Fürnitz

Am 01.08.2016 hat ein Vertreter der Österr. Post AG beim Bürgermeister vorgesprochen und der Gemeinde eine Information betreffend die finanzielle Situation des Post-Geschäftsstelle Fürnitz überbracht.

Darin wird mitgeteilt, dass die kostendeckende Führung der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle dauerhaft nicht möglich ist. Es werden derzeit Gespräche der Post für Alternativlösungen, sprich Postpartner geführt.

Runder Tisch „Alplog“ beim Landeshauptmann

Am 07.09.2016 hat der Bürgermeister auf Einladung von LH Dr. Peter Kaiser an einem Runden Tisch zum Thema „Alplog“ im Amt der Kärntner Landesregierung teilgenommen. Weitere Teilnehmer waren noch LH-Stv. Schaunig-Kanduth, LR Benger und LR Holob sowie die zuständigen Sachbearbeiter.

Ende der öffentlichen Sitzung: 19.15 Uhr

Der Bürgermeister:



Gemeinderat:



Gemeinderat:



Der Schriftführer:

